

Von: Feike, Eckhard [<mailto:Eckhard.Feike@LFB.Brandenburg.de>]
Gesendet: Montag, 9. April 2018 13:55
An: Böttcher, Stephan
Betreff: Holzeinschlag Hammergrabensiedlung

Sehr geehrter Herr Böttcher,

bezugnehmend auf unser Telefonat vom 26.03.2018 möchte ich die folgenden Aussagen treffen:

- die betreffende Fläche ist Wald gem. § 2 LWaldG
- erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen dieses Gesetzes, ist dafür (für die hier erfolgten Maßnahmen) keine Genehmigung der UFB erforderlich
- Forstwirtschaft bedeutet auch, dass mit dem Wald gewirtschaftet werden kann, was zwangsläufig zwar auch das Erscheinungsbild ändert, aber auch Platz für Neues schafft
- der Wald ist immer als dynamisches System zu betrachten
- der hier durchgeführte Holzeinschlag widerspricht nicht den Regelungen des Waldgesetzes
- es wurde weder ein Kahlschlag geführt, noch wurden Freiland ähnliche Verhältnisse geschaffen
- der Bestockungsgrad liegt noch deutlich über dem gesetzlich geforderten von 0,4
- gleichfalls wurde nicht gerodet

Die Aufführung von absoluten Zahlen gefälltter Bäumen in den Medien, ohne jeglichen Bezug zum verbleibenden Bestand, ist völlig ungeeignet zur Bewertung dieser Maßnahme.

Fazit: Auch bei der Behandlung des Waldes gib es nicht nur die eine richtige Möglichkeit. Aus forstrechtlicher Sicht sind aber bei der hier gewählten keine Verstöße gegen das LWaldG erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eckhard Feike
Leiter Revier Cottbus

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Revierförsterei Cottbus
Dorfanger 6
03058 Neuhausen/ Spree

Tel.: 035608 414 33
Mobil: 0172 31 43 522
E-Mail: eckhard.feike@lfb.brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de
www.treffpunktwald.de

